

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbständige, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind, geht erneut in die Verlängerung.

Die Anträge für die sogenannte Überbrückungshilfe IV können seit dem 07. Januar 2022 über einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe der fünften Phase können Sie erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz im Zeitraum Januar bis März 2022 in einem Monat Corona-bedingt um 30% niedriger** war als in dem jeweiligen Monat in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als **nicht rückzahlbaren Zuschuss** erstattet bekommen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt pro Monat 10,0 Mio €.

Wie ist Ihre Einschätzung – halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzeinschätzungen und Fixkosten sollen möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später- da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung.

Bei der **Schlussabrechnung** findet auch eine Erstattung für zu niedrig geschätzte Fixkosten statt.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Es muss eine **Umsatzeinschätzung für jeden einzelnen Monat der Monate Januar bis März 2022** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Januar bis März – getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
2. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 01. Januar 2022 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträge beruhen, die vor dem 01. Januar 2022 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

Neu bei der Überbrückungshilfe IV ist,

- dass freiwillige Schließungen als coronabedingt anerkannt werden, wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist.
- dass Kontrollkosten zur Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen gefördert werden: Durch die Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen wie bspw. 2G oder 2G plus – Regelungen können den Unternehmen zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen.
- Streichung der Zuschüsse zu Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung.

Die Anträge können voraussichtlich **bis zum 30. April 2022** gestellt werden.

Da Soloselbständige im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gegebenenfalls nur geringe betriebliche Fixkosten haben, wird die **Neustarthilfe** ebenfalls bis März 2022 verlängert.

Die Neustarthilfe ist weiterhin auf **4.500,00 €** gedeckelt.

Die Antragstellung wird voraussichtlich noch im Januar 2022 möglich sein.

Außerdem gibt es Informationen zu der **Schlussabrechnung**.

Diese muss bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

Voraussichtlich ab Ende Januar 2022 ist es möglich die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe (Paket 1) abzugeben.

Weitere Informationen zu der Überbrückungshilfe sowie Neustarthilfe erhalten Sie unter der Internetseite des BMWi **www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der MSH Steuerberatung